

TE Bwvg Erkenntnis 2026/2/16 I413 2330296-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2026

Entscheidungsdatum

16.02.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z1

GSVG §2 Abs4

GSVG §25

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
 6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. GSVG § 25 heute
2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch Gandler Steuerberatung GmbH, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, vom 11.11.2025, VSNR/Abt.: XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.02.2026, zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. über die Beschwerde von römisch 4 0 , vertreten durch Gandler Steuerberatung GmbH, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, vom 11.11.2025, VSNR/Abt.: römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.02.2026, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 11.11.2025 sprach die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden als belangte Behörde bezeichnet) aus, dass XXXX (im Folgenden als Beschwerdeführer bezeichnet) aufgrund der Gewerbeberechtigung lautend auf "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Informatik", GISA-Zahl XXXX , jedenfalls im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z.1 GSVG idGF sowie der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG unterlag (Spruchpunkt 1.). Des Weiteren sprach die belangte Behörde aus, dass die versteinerte monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.01.2023 sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung jeweils EUR 500,91 beträgt. Die endgültige monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG betrage für den Zeitraum 01.02.2023 bis 31.12.2023 sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung monatlich jeweils EUR 2.877,67 (Spruchpunkt 2.). Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass die Beitragsnachbemessung für das Beitragsjahr 2023, die erstmals mit Kontoauszug vom 26.07.2025 vorgeschrieben wurde, insgesamt EUR 7.557,75 beträgt (Spruchpunkt 3.).1. Mit Bescheid vom 11.11.2025 sprach die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden als belangte Behörde bezeichnet) aus, dass römisch 40 (im Folgenden als Beschwerdeführer bezeichnet) aufgrund der Gewerbeberechtigung lautend auf "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Informatik", GISA-Zahl römisch 40 , jedenfalls im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG idGF sowie der Unfallversicherung nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG unterlag (Spruchpunkt 1.). Des Weiteren sprach die belangte Behörde aus, dass die versteinerte monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.01.2023 sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung jeweils EUR 500,91 beträgt. Die endgültige monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG betrage für den Zeitraum 01.02.2023 bis 31.12.2023 sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung monatlich jeweils EUR 2.877,67 (Spruchpunkt 2.). Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass die Beitragsnachbemessung für das Beitragsjahr 2023, die erstmals mit Kontoauszug vom 26.07.2025 vorgeschrieben wurde, insgesamt EUR 7.557,75 beträgt (Spruchpunkt 3.).

2. Gegen diesen Bescheid erhob der durch einen Steuerberater vertretene Beschwerdeführer rechtzeitig und zulässig das Rechtsmittel einer Beschwerde. Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die Rechtsauslegung der belangten Behörde rechtswidrig sei, da eine Nachbemessung von nachweislich in versteinerten Zeiträumen erwirtschafteten Gewinnen erfolgt sei. Diese Vorgehensweise gehe nicht aus dem GSVG hervor. Der Gewinn der Zeitraumes 01.01.2023 bis 31.01.2023 sei daher zu versteinern. Die Überprüfung des Ausnahmeantrages für Pensionisten ab dem 01.02.2023 habe demzufolge für den Zeitraum 01.02.2023 – 31.12.2023 zu erfolgen. Der versteinerte Zeitraum sei nicht miteinzubeziehen.

3. Mit Schreiben vom 18.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur

Entscheidung vor.

4. Am 02.02.2026 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, in welcher der Beschwerdeführer als Partei befragt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 01.02.2023 in Bezug von Alterspension.

Der Beschwerdeführer war im Zeitraum 27.08.2019 bis 31.12.2023 Inhaber der Gewerbeberechtigung lautend auf "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Informatik" und aufgrund dieser Gewerbeberechtigung Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Am 22.05.2023 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde den Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung aufgrund geringer Einkünfte und Umsätze ab dem 01.06.2023.

Mit Schreiben vom 30.05.2023 wurde der Beschwerdeführer seitens der belangten Behörde informiert, dass er ab 01.06.2023 vorläufig von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen ist.

Der Beschwerdeführer erzielte im Jahr 2023 Einkünfte in Höhe von EUR 33.954,48 aus seinem Gewerbebetrieb.

Mit Schreiben vom 21.05.2025 wurde der Beschwerdeführer darüber informiert, dass die Ausnahme der Pflichtversicherung aufgrund seiner Einkünfte für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.12.2023 rückwirkend wegfällt.

Mit E-Mail vom 15.10.2025 beantragte der Beschwerdeführer die bescheidmäßige Feststellung der Beitragsnachbemessung für das Jahr 2023.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des Verwaltungsakts und des vorliegenden Gerichtsaktes. Insbesondere ist der Bezug des Beschwerdeführers von Alterspension sowie das Vorliegen der Gewerbeberechtigung im verfahrensgegenständlichen Zeitraum unstrittig. Das Formular des Antrages auf Ausnahme von der Pflichtversicherung aufgrund geringer Einkünfte und Umsätze vom 22.05.2023 liegt im Akt ein, ebenso die Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde.

Die Einkommensteuerdaten des Beschwerdeführers für das Jahr 2023 liegen ebenso im Akt ein und wurde die Höhe seiner Einkünfte von ihm nicht bestritten, insbesondere wurde nicht vorgebracht, dass die von der belangten Behörde erhobenen Einkünfte falsch seien, oder er den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023 bekämpft hätte. Dass die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid aus einer anderen Tätigkeit als seinem Gewerbebetrieb stammen würden, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1. Die gegenständlich maßgebenden Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) lauten auszugsweise wie folgt:

"§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; [...]"

"§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

[...]

7. auf Antrag Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder § 2 Abs. 2 FSVG, die glaubhaft machen, daß ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das Zwölfwache des Betrages nach § 25 Abs. 4 nicht übersteigen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im nachhinein festzustellen. Ein Antrag kann nur von einer Person gestellt werden,

7. auf Antrag Personen gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, oder

Paragraph 2, Absatz 2, FSVG, die glaubhaft machen, daß ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 27, des Umsatzsteuergesetzes 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das Zwölfwache des Betrages nach Paragraph 25, Absatz 4, nicht übersteigen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im nachhinein festzustellen. Ein Antrag kann nur von einer Person gestellt werden,

a) die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert war oder

b) die das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1) erreicht hat oder b) die das Regelpensionsalter (Paragraph 130, Absatz eins,) erreicht hat oder

c) die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die im ersten Satz genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Ausnahme tritt frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden, ein. Wird die Ausnahme im Kalenderjahr rückwirkend geltend gemacht, so beginnt sie mit dem Ersten des Kalendermonates, der auf die Antragstellung folgt, sofern im Kalenderjahr bereits Leistungen aus der Kranken- oder Pensionsversicherung bezogen wurden. Für die Dauer eines Kinderbetreuungsgeldbezuges oder der Kindererziehung nach § 3 Abs. 3 Z 4 ist unabhängig von den Voraussetzungen der lit. a, b und c die Antragstellung möglich; der erste Satz ist so anzuwenden, dass an die Stelle des Kalenderjahres lediglich jene Kalendermonate treten, für die die Ausnahme festgestellt wird; entsprechend dieser Zahl an Kalendermonaten sind die Umsatz- und Einkünftegrenze herabzusetzen und diesen Grenzbeträgen nur die in diesen Monaten erzielten Einkünfte und Umsätze gegenüberzustellen; die Ausnahme kann nur für jene Monate festgestellt werden, in denen zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder eine Kindererziehungszeit vorliegt; im Übrigen gilt für den Beginn der Ausnahme der vierte Satz sinngemäß; [...]"Die Ausnahme tritt frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden, ein. Wird die Ausnahme im Kalenderjahr rückwirkend geltend gemacht, so beginnt sie mit dem Ersten des Kalendermonates, der auf die Antragstellung folgt, sofern im Kalenderjahr bereits Leistungen aus der Kranken- oder Pensionsversicherung bezogen wurden. Für die Dauer eines Kinderbetreuungsgeldbezuges oder der Kindererziehung nach Paragraph 3, Absatz 3, Ziffer 4, ist unabhängig von den Voraussetzungen der Litera a, b und c die Antragstellung möglich; der erste Satz ist so anzuwenden, dass an die Stelle des Kalenderjahres lediglich jene Kalendermonate treten, für die die Ausnahme festgestellt wird; entsprechend dieser Zahl an Kalendermonaten sind die Umsatz- und Einkünftegrenze herabzusetzen und diesen Grenzbeträgen nur die in diesen Monaten erzielten Einkünfte und Umsätze gegenüberzustellen; die Ausnahme kann nur für jene Monate festgestellt werden, in denen zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder eine Kindererziehungszeit vorliegt; im Übrigen gilt für den Beginn der Ausnahme der vierte Satz sinngemäß; [...]"

"§ 25. (1)Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung."§ 25. (1)Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5,, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

[...]

(4) Die Beitragsgrundlage nach Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat mindestens den für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Betrag nach § 5 Abs. 2 ASVG (Mindestbeitragsgrundlage)."(4) Die Beitragsgrundlage nach Absatz 2, beträgt für jeden Beitragsmonat mindestens den für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Betrag nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG (Mindestbeitragsgrundlage)."

3.2. Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.2.1. Pflichtversichert sind nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Die Pflichtversicherung knüpft damit an eine rein formelle Voraussetzung, die Kammerzugehörigkeit, an. Maßgeblich für die Kammermitgliedschaft und somit auch für die Pflichtversicherung ist primär die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes (Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON § 2 GSVG Rz 21 [Stand 01.01.2024, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.01.1996, 95/08/0206 und 25.04.2007, 2005/08/0082).3.2.1. Pflichtversichert sind nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Die Pflichtversicherung knüpft damit an eine rein formelle Voraussetzung, die Kammerzugehörigkeit, an. Maßgeblich für die Kammermitgliedschaft und somit auch für die Pflichtversicherung ist primär die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes (Schnittler/Höfle in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON Paragraph 2, GSVG Rz 21 [Stand 01.01.2024, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.01.1996, 95/08/0206 und 25.04.2007, 2005/08/0082).

Für die Ausnahme von der Pflichtversicherung legt § 4 Abs 1 Z 7 GSVG für alle Konstellationen als Voraussetzung fest, dass die Einkünfte jährlich das Zwölfwache des Betrages nach § 25 Abs 4 GSVG nicht übersteigen dürfen. Das entspricht dem Zwölfwachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs 2 ASVG. Es ist eine kalenderjährliche Betrachtung vorzunehmen. Während es seit dem SRÄG 2010 bei der Umsatzgrenze auf sämtliche unternehmerische Tätigkeiten ankommt, stellt der Wortlaut des Gesetzes auf die Einkünfte "aus dieser Tätigkeit" ab (vgl Graf-Schimek in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON § 4 GSVG Rz 50 und 52 [Stand 01.01.2024, rdb.at]; vgl dazu auch Pacic, GSVG § 4 Rz 5 ff [Stand 1.12.2021, rdb.at]).Für die Ausnahme von der Pflichtversicherung legt Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG für alle Konstellationen als Voraussetzung fest, dass die Einkünfte jährlich das Zwölfwache des Betrages nach Paragraph 25, Absatz 4, GSVG nicht übersteigen dürfen. Das entspricht dem Zwölfwachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG. Es ist eine kalenderjährliche Betrachtung vorzunehmen. Während es seit dem SRÄG 2010 bei der Umsatzgrenze auf sämtliche unternehmerische Tätigkeiten ankommt, stellt der Wortlaut des Gesetzes auf die Einkünfte "aus dieser Tätigkeit" ab (vergleiche Graf-Schimek in Brameshuber/Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh, SVS-ON Paragraph 4, GSVG Rz 50 und 52 [Stand 01.01.2024, rdb.at]; vergleiche dazu auch Pacic, GSVG Paragraph 4, Rz 5 ff [Stand 1.12.2021, rdb.at]).

3.2.2. Wie festgestellt, bezieht der Beschwerdeführer seit dem 01.02.2023 eine Alterspension. Im Jahr 2023 erzielte er Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung. Er unterlag somit grundsätzlich der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG.3.2.2. Wie festgestellt, bezieht der Beschwerdeführer seit dem 01.02.2023 eine Alterspension. Im Jahr 2023 erzielte er Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung. Er unterlag somit grundsätzlich der Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG.

Seinem Antrag entsprechend war der Beschwerdeführer ab 01.06.2023 als Kleinunternehmer gemäß § 4 Abs 1 Z 7 GSVG von der Versicherungspflicht ausgenommen, wobei aufgrund der Höhe seiner Einkünfte im Jahr 2023 die Ausnahme von der Pflichtversicherung rückwirkend wegfiel und dies nachträglich bescheidmäßig festgestellt wurde.Seinem Antrag entsprechend war der Beschwerdeführer ab 01.06.2023 als Kleinunternehmer gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG von der Versicherungspflicht ausgenommen, wobei aufgrund der Höhe seiner Einkünfte im Jahr 2023 die Ausnahme von der Pflichtversicherung rückwirkend wegfiel und dies nachträglich bescheidmäßig festgestellt wurde.

Gemäß § 5 Abs 2 ASVG galt im Jahr 2023 eine Beschäftigung dann als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als EUR 500,91 gebührte. Die Einkünftegrenze nach § 4 Abs 1 Z 7 iVm § 25 Abs 4 GSVG betrug im Jahr 2023 somit EUR 6.010,92 (= EUR 500,91 x 12).Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG galt im Jahr 2023 eine Beschäftigung dann als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als EUR 500,91 gebührte. Die Einkünftegrenze nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz 4, GSVG betrug im Jahr 2023 somit EUR 6.010,92 (= EUR 500,91 x 12).

Der Beschwerdeführer erzielte im Jahr 2023 die festgestellten Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb "Ingenieurbüros

(Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Informatik". Diese Einkünfte in Höhe von EUR 33.954,48 überschreiten die Grenze nach § 4 Abs 1 Z 7 iVm § 25 Abs 4 GSVG für das Jahr 2023. Die Ausnahme von der Pflichtversicherung fiel im Jahr 2023 daher weg und war dies im Nachhinein festzustellen. Der Beschwerdeführer erzielte im Jahr 2023 die festgestellten Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Informatik". Diese Einkünfte in Höhe von EUR 33.954,48 überschreiten die Grenze nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz 4, GSVG für das Jahr 2023. Die Ausnahme von der Pflichtversicherung fiel im Jahr 2023 daher weg und war dies im Nachhinein festzustellen.

Dass der Beschwerdeführer aufgrund eines anderen Tatbestandes von der Pflichtversicherung ausgenommen wäre, ist nicht hervorgekommen.

Im Ergebnis unterlag der Beschwerdeführer daher im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 aufgrund seiner gewerblichen Tätigkeit und Kammermitgliedschaft der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG, weshalb die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. als unbegründet abzuweisen war. Im Ergebnis unterlag der Beschwerdeführer daher im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 aufgrund seiner gewerblichen Tätigkeit und Kammermitgliedschaft der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG, weshalb die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. als unbegründet abzuweisen war.

3.2.2. Für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach § 25 GSVG ist eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach § 25 Abs 1 GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend (vgl. zB VwGH 14.09.2005, 2003/08/0146). Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs 3 EStG 1988 bindet auch die Sozialversicherungsanstalt (VwGH vom 22.07.2014, 2012/08/0243 sowie 2012/08/0122). Wesentlich ist nur, dass die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen und für die Bildung der Beitragsgrundlage herangezogenen Einkünfte steuerlich auf Grund von Erwerbstätigkeiten zugerechnet wurden, die nach dem GSVG versicherungspflichtig sind (VwGH 19.10.2011, 2011/08/0108, 02.05.2012, 2009/08/0202; 22.07.2014, 2012/08/0243). 3.2.2. Für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach Paragraph 25, GSVG ist eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach Paragraph 25, Absatz eins, GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend (vergleiche zB VwGH 14.09.2005, 2003/08/0146). Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1988 bindet auch die Sozialversicherungsanstalt (VwGH vom 22.07.2014, 2012/08/0243 sowie 2012/08/0122). Wesentlich ist nur, dass die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen und für die Bildung der Beitragsgrundlage herangezogenen Einkünfte steuerlich auf Grund von Erwerbstätigkeiten zugerechnet wurden, die nach dem GSVG versicherungspflichtig sind (VwGH 19.10.2011, 2011/08/0108, 02.05.2012, 2009/08/0202; 22.07.2014, 2012/08/0243).

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagen, basierend auf den in dem (bindenden) Einkommenssteuerbescheid für 2023 ausgewiesenen Einkünften aus Gewerbebetrieb, im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

Die monatliche Beitragsgrundlage für Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs 1 Z 1 GSVG ist zufolge § 25 GSVG durch Umlegung der jährlichen Beitragsgrundlage auf die Zahl der Monate der Pflichtversicherung zu ermitteln. Dies wurde im angefochtenen Bescheid entsprechend vorgenommen. Ob während einzelner Monate des von der Pflichtversicherung iSd § 2 Abs 1 Z 1 GSVG erfassten Zeitraumes keine Einkünfte erwirtschaftet wurden, ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführers – nicht relevant. Die monatliche Beitragsgrundlage für Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG ist zufolge Paragraph 25, GSVG durch Umlegung der jährlichen Beitragsgrundlage auf die Zahl der Monate der Pflichtversicherung zu ermitteln. Dies wurde im angefochtenen Bescheid entsprechend vorgenommen. Ob während einzelner Monate des von der Pflichtversicherung iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG erfassten Zeitraumes keine Einkünfte erwirtschaftet wurden, ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführers – nicht relevant.

3.2.3. Die vorgenommene Beitragsnachbemessung wurde von der belangten Behörde rechnerisch im Detail dargelegt. Der Beschwerdeführer hat zur Frage der rechnerischen Richtigkeit keine substantiierten Einwände gemacht und ergaben sich auch amtswegig keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit begründet hätten.

Die Beschwerde war daher auch gegen die Spruchpunkte 2. und 3. als unbegründet abzuweisen.

3.2.4. Sofern der Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstmals vorbringt, dass er mit Pensionsantritt nach Dubai gezogen sei, am 07.02.2023 seinen Hauptwohnsitz in Österreich beendet und seither keinen Anknüpfungspunkt mehr in Österreich gehabt habe, ist diesbezüglich zunächst darauf hinzuweisen, dass es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, die belangte Behörde über seinen Wegzug aus Österreich zu informieren.

Der Beschwerdeführer kam seiner Meldeverpflichtung jedoch nicht nach, sondern stellte vielmehr am 22.05.2023 (also mehr als drei Monate nach seinem angeblichen Wegzug) noch bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung aufgrund geringer Einkünfte und Umsätze ab dem 01.06.2023.

Ungeachtet eines etwaigen Auflösens seines Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet nach seinem Pensionsantritt, war der Beschwerdeführer zudem unstrittig im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 Inhaber der Gewerbeberechtigung lautend auf "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Informatik", damit Mitglied der Wirtschaftskammer und erzielte im Jahr 2023 aus seinem Gewerbebetrieb Einkünfte in Höhe von EUR 33.954,48.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht - in Bindung an den vorliegenden Einkommensteuerbescheid - die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers im verfahrensgegenständlichen Zeitraum festgestellt sowie eine Berechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen sowie der Beitragsnachbemessung vorgenommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Zu B) Unzulässigkeit der Revision: ,

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem erweist sich die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt (VwGH 24.10.2023, Ra 2022/12/0080; 12.11.2020, Ra 2020/16/0159). Weiters begründet das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die zur Verfassungsmäßigkeit bestimmter gesetzlicher Regelungen Stellung nimmt, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Revision (VwGH 22.10.2019, Ra 2019/02/0022). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem erweist sich die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt (VwGH 24.10.2023, Ra 2022/12/0080; 12.11.2020, Ra 2020/16/0159). Weiters begründet das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die zur Verfassungsmäßigkeit bestimmter gesetzlicher Regelungen Stellung nimmt, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Revision (VwGH 22.10.2019, Ra 2019/02/0022).

Schlagworte

Beitragsgrundlagen Beitragsnachverrechnung Berechnung Einkommenssteuerbescheid Geringfügigkeitsgrenze Gewerbebetrieb Pflichtversicherung selbstständig Erwerbstätiger Versicherungsgrenze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I413.2330296.1.00

Im RIS seit

27.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at